

OLG **Report**

Brandenburg Dresden
Jena Naumburg Rostock

Sonderbeilage zu Heft 11/2001

Unterhaltsleitlinien
des Oberlandesgerichts Naumburg
(Stand: 1.7.2001)

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Unterhaltsleitlinien OLG Naumburg

(Deutsche Mark) Stand: 1.7.2001

1. Anrechenbares Einkommen

1.1 Nettoeinkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte und geldwerten Vorteile, z. B. Arbeitsverdienst (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstiger Einmaleistungen, anteilig auf den Monat umgelegt), Renten, Zinsen, Wohnvorteil. Vom Bruttoeinkommen sind Steuern und Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Zu diesen zählen die Aufwendungen für gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung oder die angemessene private Kranken- und Altersvorsorge.

1.2 Überstunden

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen zugerechnet, soweit sie im geringen Umfang anfallen oder beruflich sind oder der Mindestbedarf minderjähriger Kinder nicht gedeckt ist. Sonst ist die Anrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu beurteilen. Dies gilt auch für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit.

1.3 Auslösungen/Spesen

Auslösungen und Spesen werden dem Einkommen zugerechnet, soweit dadurch laufende Lebenshaltungskosten erspart werden. Das sind im Allgemeinen 1/3.

1.4 Wohngeld

Wohngeld ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich insoweit als Einkommen des Wohngeldempfängers anzurechnen, als es nicht unvermeidbare tatsächliche Aufwendungen ausgleicht, die über das dem Empfänger unterhaltsrechtlich zuzumutende Maß der Beteiligung an den Wohnkosten für „normalen Wohnbedarf“ hinausgehen (BGH v. 17.3.1982 – IVb ZR 646/80, MDR 1982, 740 = NJW 1983, 684 = FamRZ 1982, 587, 590; v. 19.12.1984 – IVb ZR 54/83, FamRZ 1985, 374).

1.5 Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosengeld ist Einkommen, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für den Unterhaltsberechtigten jedoch nur, wenn auf Rückforderung verzichtet wird.

1.6 Eigenes Haus/Wohnung

Wohnt der Unterhaltsberechtigte oder der Unterhaltspflichtige im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung, sind zur Berechnung des Wohnvorteils verbrauchsunabhängige Kosten bis zur Höhe der angemessenen und ortsüblichen Miete zu berücksichtigen.

2. Bereinigtes Einkommen (Abzüge)

2.1 Berufsbedingte Aufwendungen

2.1.1 Pauschale

Berufsbedingte Aufwendungen sind im Rahmen des Angemessenen vom Arbeitseinkommen abzuziehen. Sie können in der Regel mit einer Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens ohne betragsmäßige Begrenzung angesetzt werden. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht oder liegt ein Mangelfall vor, so sind die (gesamten) Aufwendungen im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen; ggf. ist zu schätzen (§ 287 ZPO).

2.1.2 Fahrten zur Arbeit

Für berufsbedingte Fahrten, insbesondere für Fahrten zum Arbeitsplatz, werden die Kosten einer notwendigen Pkw-Benutzung mit einer Kilometerpauschale von 0,42 DM/km (0,22 €) berücksichtigt, soweit nicht die Pauschale nach 2.1.1 geltend gemacht wird. Daneben können auch angemessene Finanzierungskosten abgezogen werden.

2.2 Schulden

Angemessene Zins- und Tilgungsraten auf Schulden, die aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens herrühren oder deren Begründung als Folge der Trennung oder aus sonstigen Gründen unumgänglich waren, sind einkommensmindernd zu berücksichtigen. Ist jedoch der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nicht gedeckt, kann es gerechtfertigt sein, anrechenbare Schulden nur bis zur Höhe des pfändbaren Betrages (§ 850 c ZPO) zu berücksichtigen.

2.3 Betreuungskosten

Leben im Haushalt des Unterhaltspflichtigen oder des berufstätigen Unterhaltsberechtigten eigene minderjährige Kinder, so kann sich das anrechenbare Einkommen um Betreuungskosten (vor allem Kosten für eine notwendige Fremdbetreuung) mindern.

3. Kindergeld und Kinderzuschüsse

3.1 Grundsatz

Das Kindergeld ist nach Maßgabe des § 1612 b BGB zu berücksichtigen.

3.2 Kinderzuschüsse und Kinderzulagen

Kinderzuschüsse und Kinderzulagen zu Renten sind, wenn dadurch die Gewährung des Kindergeldes entfällt (§ 8 BKKG), wie Kindergeld in Höhe des verdrängten Kindergeldes zu behandeln. Darüber hinausgehende Beträge sind ebenso wie kinderbezogene Zulagen zum Ortszuschlag als Einkommen des Empfängers zu bewerten.

4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist der Monatsbetrag, der dem Unterhaltspflichtigen zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts bleiben soll (Mindestbedarf).

4.1 Mietanteil

In dem jeweiligen Selbstbehalt ist ein Mietanteil von 500 DM (255,65 €) enthalten. Eine geringere oder höhere Belastung wird nach Maßgabe der Regelungen zu § 115 ZPO nur berücksichtigt, wenn dies geltend gemacht wird.

5. Kindesunterhalt

5.1 Minderjährige Kinder

Der Barunterhalt minderjähriger unverheirateter oder gleichgestellter Kinder bestimmt sich nach folgender Tabelle (die Tabelle stimmt mit der Berliner Tabelle überein):

Tabelle in DM bis 31.12.2001

Alterstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)	0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 (-20*) (12. bis 18. Geburtstag) *(18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaus lebend)	Vom- hundert- satz Ost	Vom- hundert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Alle Beträge in DM (zur Umrechnung in EURO dividieren durch 1.95583)				
Gruppe					
a) bis 1.950	340	411	487	100	
b) 1.950-2.250	353	428	506		
ab 2.250	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe					
1. bis 2.550	366	444	525		100
2. 2.550-2.940	392	476	562		107
3. 2.940-3.330	418	507	599		114
4. 3.330-3.720	443	538	636		121
5. 3.720-4.110	469	569	672		128
6. 4.110-4.500	495	600	709		135
7. 4.500-4.890	520	631	746		142
8. 4.890-5.480	549	666	788		150
9. 5.480-6.260	586	711	840		160
10. 6.260-7.040	623	755	893		170
11. 7.040-7.820	659	800	945		180
12. 7.820-8.610	696	844	998		190
13. 8.610-9.400	732	888	1.050		200
über 9.400	nach den Umständen des Falles				

Anmerkungen:

I. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o.*)	West
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1.465 DM (1.640 DM),
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1.270 DM (1.425 DM).
II. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern	
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1.760 DM (1.960 DM),
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1.560 DM (1.740 DM).
III. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten	
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1.665 DM (1.850 DM),
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1.465 DM (1.640 DM).
IV. Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicherweise berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes, welches nicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich:	1.075 DM (1.175 DM).
V. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich:	2.200 DM (2.460 DM).
VI. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615 I BGB) beträgt mindestens monatlich:	1.760 DM (1.960 DM).

Die Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a) oder 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindes-

wohnsitz und wegen des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich – ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle – nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge der Düsseldorfer Tabelle bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts genannt.

Tabelle in € ab 1. Januar 2002

Altersstufen in Jahren		0–5	6–11	12–17 (–20*)	Vom-	Vom-
(Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)		(Geburt bis 6. Geburtstag)	(6. bis 12. Geburtstag)	(12. bis 18. Geburtstag) *(18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaus lebend)	hundert-	hundert-
					satz	satz
					Ost	West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in €				
Gruppe						
a)	bis 1.000	174	211	249	100	
b)	1.000–1.150	181	220	259		
	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1.	bis 1.300	188	228	269		100
2.	1.300–1.500	202	244	288		107
3.	1.500–1.700	215	260	307		114
4.	1.700–1.900	228	276	326		121
5.	1.900–2.100	241	292	345		128
6.	2.100–2.300	254	308	364		135
7.	2.300–2.500	267	324	382		142
8.	2.500–2.800	282	342	404		150
9.	2.800–3.200	301	365	431		160
10.	3.200–3.600	320	388	458		170
11.	3.600–4.000	339	411	485		180
12.	4.000–4.400	358	434	512		190
13.	4.400–4.800	376	456	538		200
	über 4.800	nach den Umständen des Falles				

Anmerkungen:

- I. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o. *) West
 - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 750 € (840 €),
 - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 650 € (730 €).
- II. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern
 - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 900 € (1.000 €),
 - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 800 € (890 €).
- III. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten
 - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 855 € (950 €),
 - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 750 € (840 €).

IV. Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicherweise berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes, welches nicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich:	550 € (600 €).
V. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich:	1.125 € (1.250 €).
VI. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615 I BGB) beträgt mindestens monatlich:	900 € (1.000 €).

Die Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a) oder 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindeswohnsitz und wegen des Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich – ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle – nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge der Düsseldorfer Tabelle bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts genannt.

5.2 Tabelle

Der Barunterhalt minderjähriger unverheirateter oder gleichgestellter Kinder bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

5.3 Höhergruppierung

Ist der Verpflichtete nur einem Kind und einem Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig, ist er in der Regel um eine Einkommensgruppe höherzustufen. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten erfolgt eine angemessene Korrektur.

5.4 Krankenversicherung

In den Unterhaltsbeträgen (Tabellensätzen) sind keine Krankenkassenbeiträge enthalten. Soweit das Kind nicht in einer Familienversicherung mitversichert ist, hat es zusätzlich Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Beitrags zur Krankenversicherung. Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind nur erstattungsfähig, wenn keine öffentlich-rechtliche Versicherung abgeschlossen werden kann. Soweit eine preisgünstigere Mitversicherung (einschl. Beihilfe) zulässig ist, muss dies grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Das Nettoeinkommen ist in diesen Fällen vor Einstufung in die entsprechende Einkommensgruppe vorweg um diese Beträge zu bereinigen.

5.5 Ausbildungsvergütung

Erhält ein minderjähriges Kind Ausbildungsvergütung, so ist diese um den darzulegenden, ggf. zu schätzenden ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen. Die verbleibende Ausbildungsvergütung ist zur Hälfte auf den Barunterhalt anzurechnen. Die andere Hälfte kommt dem betreuenden Elternteil zugute. Dies folgt aus der Gleichwertigkeit des Barunterhalts und des Beitrags (Betreu-

ungsunterhalt), den der andere Elternteil durch die Betreuung zum Unterhalt leistet (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).

5.6 Volljährige Kinder

5.6.1 Volljährige Schüler

Volljährige Schüler, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, erhalten den Tabellenbetrag der dritten Altersstufe bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung, spätestens bis zum 21. Lebensjahr.

5.7 Azubi/Studenten

Bei Auszubildenden/Studenten sind in dem Bedarf ausbildungsbedingte Aufwendungen im üblichen Rahmen berücksichtigt; die Netto-Ausbildungsvergütung ist deshalb auf die Unterhaltsbeträge ohne Abzüge anzurechnen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht enthalten. Wohnt der Auszubildende oder Student noch bei einem Elternteil, so ist von einem niedrigeren Bedarf auszugehen. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann sich eine Erhöhung des Regelsatzes rechtfertigen, jedoch sind auch erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

5.8 BAföG-Leistungen

BAföG-Leistungen sind als Einkommen anzusehen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, es sei denn, dass ihrerwegen der Unterhaltsanspruch übergeleitet ist oder noch übergeleitet werden kann.

5.9 Barunterhaltspflicht beider Eltern

Der Haftungsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer den Selbstbehalt übersteigenden Einkommen. Leben die Eltern nicht getrennt, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6. Ehegattenunterhalt

6.1 Quotenanteil

Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten stehen 3/7 des Erwerbseinkommens und die Hälfte des nicht auf Erwerbstätigkeit beruhenden Einkommens des Pflichtigen als Unterhalt zu (Additionsmethode).

6.2 Differenzberechnung

Haben beide Ehegatten (unterschiedlich hohes) Erwerbseinkommen, besteht der Unterhaltsanspruch in 3/7 der Differenz des beiderseitigen Einkommens (Aufstockungsunterhalt). Hat ein Ehegatte oder haben beide Ehegatten noch sonstige, auch auf Erwerbstätigkeit beruhende Einkünfte, die voll (nicht zu 6/7) anzurechnen sind, empfiehlt sich die Anrechnung nach der Additionsmethode. Auf das hälftige Gesamteinkommen beider Ehegatten

ist das Einkommen des Berechtigten (Erwerbseinkommen mit 6/7) anzurechnen.

6.3 Eheliche Lebensverhältnisse

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten wird bestimmt und begrenzt durch den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen bei Scheidung (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB). Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmt (geprägt), so wird von seinem Einkommen vorab der Kindesunterhalt (Tabellenunterhalt ohne Berücksichtigung von Kindergeld) abgezogen. Entfällt später der Kindesunterhalt, entfällt auch der Abzug.

6.4 Doppelverdiener

Bei einer Doppelverdiener Ehe werden die ehelichen Lebensverhältnisse durch die beiderseitigen Einkünfte geprägt, die jeweils mit 6/7 (Abzug des Erwerbstätigenbonus) anzusetzen sind. Einkommen, das nicht auf Erwerbstätigkeit beruht, ist voll anzusetzen. Hatte nur ein Ehegatte während der Ehe Erwerbseinkommen, bestimmt auch nur dieses Einkommen den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Darauf sind das Einkommen des (unterhaltsberechtigten) anderen Ehegatten aus einer nach der Scheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit mit 6/7 (Abzug des Erwerbstätigenbonus) und sonstige

(nacheheliche) Einkünfte voll anzurechnen (Anrechnungsmethode). Der Unterhaltsanspruch erhöht sich jedoch um einen nachzuweisenden trennungsbedingten Mehrbedarf.

7. Berechnung in Mangelfällen

Reicht der Betrag, der zur Erfüllung mehrerer Unterhaltsansprüche zur Verfügung steht, nicht aus, um allen einen angemessenen oder auch nur notwendigen Unterhalt zu garantieren, so müssen der verschiedene Rang der Unterhaltsansprüche bzw. die Gleichrangigkeit von Ansprüchen beachtet werden.

Bei Gleichrangigkeit soll die zur Verteilung stehende Summe (unterhaltspflichtiges Einkommen abzüglich des Selbstbehaltes) nach dem Verhältnis der Einsatzbeträge für die einzelnen Unterhaltsansprüche zwischen den Unterhaltsberechtigten aufgeteilt werden. Einsatzbetrag für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist ein Anteil von 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens des Verpflichteten nach vorherigem Abzug der Kinderunterhaltsbeträge gemäß der niedrigsten Stufe der Tabelle. Der auf mehrere gleichrangige Kinder entfallende Gesamtanteil soll bei unterschiedlichem Alter im Verhältnis der Regelbedarfsätze (niedrigste Stufe der Tabelle) zueinander aufgeteilt werden.